

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ☒ Bernhard-Weiß-Str. 6 ☒ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

[REDACTED]

Geschäftszeichen | E1 Sa
Bearbeitung | [REDACTED]
Zimmer | 4B07
Telefon | 030 90227-6098
Zentrale ☒ intern | 030 90227 50 50 ☒ 9227
Fax | +49 30 90227 6011
eMail | [REDACTED]
Datum | 26 .04.2017

Ihr auf § 3 Abs. 1 IFG Berlin gestützter Antrag vom 2. April 2017

Sehr [REDACTED]

Sie haben Einsicht in alle Prüfungsaufgaben und die jeweils dazu gehörenden Erwartungshorizonte der Nichtschülerprüfungen für angehende Erzieherinnen und Erzieher in den Jahren 2010 bis 2016 begehrt.

Dieser Antrag wird gemäß § 9 IFG Berlin abgelehnt.

Begründung:

Gestützt auf § 9 IFG Berlin muss dieser Antrag abgelehnt werden, weil die Prüfungsaufgaben für eine nochmalige Verwendung in weiteren Prüfungen zur Verfügung stehen müssen. Das vorzeitige Bekanntwerden der Nichtschülerprüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte würde den Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, nämlich weiterer Nichtschülerprüfungen für angehende Erzieherinnen und Erzieher und Abschlussprüfungen für Fachschulabsolvierende unter Verwendung der Prüfungsaufgaben, in Frage stellen, weil der Grundsatz der Chancengleichheit nicht mehr gewahrt wäre. Dies wäre mit einem ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren unvereinbar.

Da sich an dieser Situation vor 2019 mit Sicherheit nichts ändern wird, muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

Ab dem Jahre 2019 (das genaue Datum steht noch nicht fest) werden die Abschlussprüfungen der Fachschulen für Sozialpädagogik zentral und gemeinsam mit den Nichtschülerprüfungen durchgeführt werden. Fachschulabsolvierende und Nichtschüler/innen werden dann dieselben



Prüfungstermine erhalten und dieselben Prüfungsaufgaben, so dass voraussichtlich weniger Prüfungsaufgaben benötigt werden und wegen der zentralen Prüfungsdurchführung feststellbar sein wird, welche Prüfungsaufgaben nicht mehr verwendet werden.

Eine Wiederholung Ihres Antrages nach Einführung dieser zentralen Prüfungen hat daher mehr Aussicht auf zumindest teilweisen Erfolg, ohne dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine positive Entscheidung für die Zukunft getroffen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, I-E, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur unter der Adresse post@senbjf.berlin.de zu erheben. Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben oder der Widerspruch in elektronischer Form innerhalb der Frist eingeht.

 üßen